**§ 1 Name und Sitz**

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und heißt dann Ostfalen-TV e.V..

Er hat seinen Sitz in Wolfenbüttel. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Verein soll im Vereinsregister eingetragen werden.

**§ 2 Vereinszweck**

Zweck des Vereins ist Aus- und Weiterbildung medieninteressierter Gruppen und Personen, Schaffung einer Plattform für Medieninteressierte, Unterstützung bei Medienprojekten, Umsetzung hoher journalistischer Standards. Herstellung von Medienprodukten. Vermittlung von Medienkompetenzen.

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts ”Steuerbegünstigte Zwecke” der Abgabenordnung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch kostenneutrale Aus- und Weiterbildung medieninteressierter Gruppen und Personen und Unterstützung bei Medienprojekten. Des weiteren durch Vermittlung von Medienkompetenzen.

Das Redaktionsstatut des Vereins Ostfalen-TV bildet die Grundlage der journalistischen Arbeit.

**§ 3 Selbstlosigkeit**

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**§ 4 Mitgliedschaft**

Mitglied kann jede unbeschränkt geschäftsfähige natürliche oder juristische Person werden. Dem schriftlichen Aufnahmeantrag kann der Vorstand innerhalb eines Monats widersprechen.

Die Mitgliedschaft endet mit Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.

Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss drei Monate vor dem Jahresende schriftlich mitgeteilt werden.

Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Über die Fälligkeit und Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

Bei groben Verletzungen der Vereinspflichten, zum Beispiel Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags trotz einmaliger Mahnung, kann der Vorstand den Ausschluss eines Mitglieds beschließen.

**§ 5 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

Sie bestimmt Versammlungsleitung und Protokollführung.

Sie fasst mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder Beschlüsse.

Satzungsänderungen, eine Änderung des Vereinszwecks, Umwandlung sowie eine Auflösung des Vereins bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Mitglieder, die sich der Stimme enthalten, werden behandelt wie nicht erschienene.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert.

Aufgaben der Mitgliederversammlung:

* Bestimmung der Anzahl, Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands und der Kassenprüfung
* Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und Beschlussfassung über den Vereinshaushalt
* Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins
* Bestimmung der Anzahl und Wahl der Revisoren sowie Entgegennahme deren Berichte
* Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung, die die Höhe der jährlich zu zahlenden Beiträge regelt

**§ 6 Der Vorstand**

Der vertretungsberechtigte Vorstand nach § 26 BGB besteht aus mindestens drei Personen (1. Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzender, Schatzmeister). Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt. Als erweiterter Vorstand wird ein Schriftführer gewählt. Vorstandsmitglied können nur Vereinsmitglieder werden. Alle Vorstandsämter werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Die Mitgliederversammlung kann beschließen, ob und in welcher Anzahl weitere geschäftsführende, nicht vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder gewählt werden.

Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht durch Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

Er fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, hierüber werden schriftliche Protokolle angefertigt.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind, hiervon mindestens eines der vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder.

Die einzelvertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder sind an die Mehrheitsbeschlüsse des Vorstands gebunden.

Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt. Scheidet ein Vorstand vorzeitig aus, kann der verbleibende Vorstand einen Ersatzvorstand für die verbleibende Amtszeit bestimmen.

Vorstandsmitglieder können für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung oder eine Aufwandspauschale erhalten. Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung.

Der Vorstand ist berechtigt, einen Geschäftsführer mit der Erledigung der laufenden Vereinsgeschäfte zu betrauen.

Der Vorstand lädt schriftlich (per Post, Fax oder Email) zwei Wochen im Voraus mindestens einmal im Jahr zur Mitgliederversammlung ein. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen, die ausschließlich dem Zweck der Erlangung der Gemeinnützigkeit oder der Eintragung in das Vereinsregister dient.

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

**§ 7 Kassenprüfung**

Die Mitgliederversammlung wählt mindestens einen Kassenprüfer, diese muss nicht Mitglied des Vereins sein. Die Aufgaben sind die Rechnungsprüfung und die Überprüfung der Einhaltung der Vereinsbeschlüsse und der Satzungsbestimmungen.

**§ 8 Auflösung**

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an zu 1/3 an die Landeskirche Braunschweig und zu 2/3 an den Hopizverein Wolfenbüttel e.V.

ERKLÄREN

Satzung beschlossen am 08.10.2021

Unterschriften der Gründungsmitglieder

|  |  |
| --- | --- |
|  Vorame |  Name |
|  Unterschrift |  |

|  |  |
| --- | --- |
|  Vorame |  Name |
|  Unterschrift |  |

|  |  |
| --- | --- |
|  Vorame |  Name |
|  Unterschrift |  |

|  |  |
| --- | --- |
|  Vorame |  Name |
|  Unterschrift |  |

|  |  |
| --- | --- |
|  Vorame |  Name |
|  Unterschrift |  |

|  |  |
| --- | --- |
|  Vorame |  Name |
|  Unterschrift |  |

|  |  |
| --- | --- |
|  Vorame |  Name |
|  Unterschrift |  |

|  |  |
| --- | --- |
|  Vorame |  Name |
|  Unterschrift |  |

|  |  |
| --- | --- |
|  Vorame |  Name |
|  Unterschrift |  |

|  |  |
| --- | --- |
|  Vorame |  Name |
|  Unterschrift |  |

|  |  |
| --- | --- |
|  Vorame |  Name |
|  Unterschrift |  |

|  |  |
| --- | --- |
|  Vorame |  Name |
|  Unterschrift |  |

|  |  |
| --- | --- |
|  Vorame |  Name |
|  Unterschrift |  |

|  |  |
| --- | --- |
|  Vorame |  Name |
|  Unterschrift |  |

|  |  |
| --- | --- |
|  Vorame |  Name |
|  Unterschrift |  |